

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

Subscriptionspreis:
5 ngr. für das Viertel-
jahr. Insetions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Timeo Danaos dona ferentes. d. h. ich danke schönstens für die Branden- burg-Manteuffelsche Verfassung.

Wenn das hartgeprüfte Volk nach langem Streben und Ringen, nach heißen politischen Kämpfen, sehnsuchtsvoll nach der Frucht schmachtet, wenn es bereitwillig alle möglichen Opfer auf den Altar des Vaterlandes gelegt hat, und nun auf einmal die bittere und traurige Erfahrung machen muß, daß Alles, was die Volksvertreter in Frankfurt, im Namen und im Auftrage des ganzen deutschen Volks mit aufopfernder Thätigkeit geschaffen haben, mit einem diplomatischen Federstrich und der Macht der Kanonen wieder entrisen werden soll, so ist es leicht erklärlich, daß alles Vertrauen schwinden muß, und die Lage Deutschlands immer verwickelter wird. Nur das, was sich ein Volk durch seine Vertreter selbst giebt, nur die Verfassung, welche die Wurzeln in den Herzen des Volkes hat, ist von Bestand und Dauer, nur eine solche kann die trostlosen Zustände bessern, das Volk zufrieden stellen, nur eine solche kann Frieden, das Glück, die Ruhe und den Wohlstand des Volks schaffen. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß nie und nimmer das Volk zufrieden sein wird mit einer octroyirten Verfassung, und wenn es Brandenburg, Beust und Stüve selbst mit der freisinnigsten Verfassung beschenkt hätten. Eine erstreuliche Erscheinung ist nun unter den traurigen Zuständen das Verhalten der Presse, die nun einmal das natürliche Organ der öffentlichen Meinung, die Seele aller Volksrechte ist. Wir reden nicht von der freisinnigen Presse: es würde schlecht zusammenstimmen mit der Volkssouveränität, die sie auf ihre Fahne geschrieben hat, wenn sie in das Lager der Octroyirer übergehen oder überschleichen wollte. Sie kann besiegt und gefangen genommen werden, aber selbst in der Gefangenschaft wird ihr Losungswort sein: die Volkssouveränität. Mit Ausnahme der Presse, welche im Solde der hohen Diplomatie steht, stimmen alle unabhängigen conservativen Blätter darin überein, daß die octroyirte Verfassung ein Unheil für Deutschland ist, durch welche erst recht die Einheit des großen Vaterlandes zerrissen, muthwillig zerstört wird. Dazu kommt nun noch die Uneinigkeit der dynastischen Interessen, die der Einheit störend in den Weg treten. Selbst die Allgemeine Ausg. Zeitung, die früher stets mit den Interessen der hohen Diplomatie Hand in Hand ging, fängt an sich zu erheben. So sagt ein Briefe aus

München: wenn auch Baiern seine Zustimmung zu dem Berliner Verfassungsentwurfe im Allgemeinen ausspreche, so werde es auf das Bestimmteste und fest auf diejenigen Punkten (Directorium und Verhinderung der preussischen protestantischen Suprematie) beharren, welche für Baiern Lebensfragen wären. In diesen Punkten wolle und werde der König nie und nimmer nachgeben; er solle erklärt haben, eher auf die Krone zu verzichten, die verfassungsfreundlichen und ausständischen Provinzen fallen zu lassen, sich lieber auf Alt-Baiern allein zu stützen. Preußen habe im Gefühl seiner übertriebenen Ansprüche die Unwahrheit begangen, zu erklären, die Königreiche hätten ihre Zustimmung gegeben. Die Publikation der Verfassung sei voreilig geschehen, um die andern Staaten zur Zustimmung zu zwingen. Sachsen und Hannover hätten zwar zugestimmt, letzteres aber beklagt, daß man Oesterreich so wenig berücksichtigt. Sachsen aber hätte gerade den Vorbehalt ausgesprochen, seine Zustimmung zurückzuziehen, wenn es sich zeigen sollte, daß Süddeutschland, namentlich Baiern sich nicht unterwerfe. In Preußen wie überall hat das Wahlgesetz allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Das von der Nationalversammlung ausgegangene Wahlgesetz ist vom Reichsverweser verkündet, ein unzweifelhaft bindendes Reichsgesetz. Das preussische Wahlgesetz — abgesehen von diesem neuen Act absolutistischer Gesetzgebung ohne Zuziehung der Kammern und von der formalen Rechtsverletzung, so sind auch die sogenannten Freunde der Regierung von der neuen Deffentlichkeit beim Abstimmen nicht erbaut, und fürchten deren doppelschneidige und vielleicht einst rückwirkende Kraft bei einem geänderten Regierungssystem. Dieses Wahlgesetz ist unmoralisch und unredlich, weil es unter Beibehaltung des Scheines des allgemeinen Stimmrechts mit jesuitischer Kunst dasselbe in seiner einfachen Wirkung aufhebt und die Freiheit des Volkes, nach seiner Ueberzeugung zu wählen, mittelst Einführung der öffentlichen Stimmenabgabe vernichtet. Eine neue politische Inquisition, durch Benützung der Wahlprotocolle, haben wir wieder, neue Conduitenlisten und Proscriptionen. Wehe dem Beamten, der, seiner Ueberzeugung gemäß, jetzt einem Manne der Opposition gegen das Ministerium seine Stimme giebt! Wehe dem Gewerbetreibenden, der hohe Kundschaft besitzt und braucht und der doch glaubt, bei den Wahlen selbstständig als freier Mann seine Stimme abgeben zu dürfen! Wehe dem Arbeiter, der seine Stimme dem Gegner seines Arbeitgebers giebt! Seine

Selbstständigkeit ist gebrochen. Man mache sich keine Täuschung, zu der Verfassung kommt noch das schwarze Buch. Indirekte Wahlen und der Begriff selbstständig so engezoogen, daß eine ganze große Klasse der Menschen um ihr heiliges Wahlrecht kommt. Anstatt den Schlund der Revolution zu schließen, sorgt der Staatsstreich dafür, daß der 4. Stand von dem Wahlrecht so gut wie ausgeschlossen ist und so lange kämpfen wird, bis er sein Recht erlangt hat und ausüben kann, d. h. die Revolution permanent machen. Anstatt den 4. Stand heranzuziehen und zu betheiligen an den politischen Interessen, sorgt die Befangenheit und Blindheit einiger stumperhaften Staatskünstler dafür, daß man diesen Stand der rothen Republik mit Gewalt in die Hände führt. Sie verstehen es nicht, daß es die soziale Frage ist, die bald über alle politischen Köpfe weggehen wird. Auch der vernünftige Besizende dankt schönstens für die Bevorzugung bei den Wahlen, die für die Zukunft nichts als Unheil bringen muß. Nächstens mehr über das schöne Gnaden-Geschenk, welches hohe Diplomaten dem deutschen Volke mit aller Gewalt aufdringen wollen.

(Vaterl. Bl.)

Die Verfassung des deutschen Reiches.

(Beschluß.)

- §. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.
- Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.
- §. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.
- Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.
- Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.
- Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.
- Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.
- §. 170. Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.
- Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.
- §. 171. Aller Lehnverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.
- §. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.
- §. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

- §. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.
- §. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthast.
- Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.
- §. 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.
- Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.
- §. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.
- Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.
- Kein Richter darf wider seinen Willen, außer gerichtlichem Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.
- §. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.
- Ausnahmen von der Deffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.
- §. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.
- Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.
- §. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.
- §. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.
- Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.
- §. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.
- Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.
- §. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar.
- Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

- §. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:
 - a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
 - b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Obergewalt des Staates;
 - c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
 - d. Deffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.
- §. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.
- Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

- §. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.
- Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!“

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

Artikel II.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es

nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Aus dem Erzgebirge, 10. Juni. Die Politik hat die Kanzel bestiegen. Himmel und Hölle wird in Bewegung gesetzt, um bei dem frommen Volke der neuen Reichsverfassung Eingang zu verschaffen. Auf Ministerialbefehl haben die Epikoren der lutherischen Kirchen die Landgeistlichen angewiesen, die von der Festung Königstein datirte von den fünf Staatsministern unterzeichnete Ansprache des Königs an das sächs. Volk von den Kanzeln herab mit folgender Einleitung am Sonntag nach Trinitatis zu verlesen: „Ew. christlichen Liebe ist noch Folgendes zu eröffnen: Im Hinblick auf die bewegten Zustände des Vaterlandes und um jeder etwa möglichen Mißdeutung der für das Wohl unseres Volkes unumgänglich nothwendigen Maßregeln vorzubeugen, hat es Sr. Majestät, unserm allgeliebten Könige, gefallen, unterm 30. Mai d. J. eine Ansprache an das sächsische Volk veröffentlichen zu lassen, in welcher jedem treuen Sachsen ein neues Zeugniß der Gerechtigkeit, der aufopfernden Liebe zu seinem Volk und des edeln an der Verfassung des Landes unverbrüchlich haltenden Sinnes des uns von Gott geschenkten Königs vorliegt. Damit diese Ansprache so allgemein wie möglich zur Anerkennung kommen und keinem Sachsen, der es mit König und Vaterland redlich meint, unbekannt bleiben möge, soll sie, hoher Anordnung gemäß, auch von dieser heiligen Stätte der christlichen Gemeinde bekannt gemacht werden, und Ew. christliche Liebe wird deshalb im Herrn ermahnt und aufgefodert, dieselbe, indem sie jetzt vorgelesen wird, mit Aufmerksamkeit anzuhören.“ Darauf folgt die bekannte Ansprache, deren Hauptinhalt die Gründe angibt, warum der König die Frankfurter Reichsverfassung nicht angenommen und dafür in Gemeinschaft mit Preußen

und Hannover eine andere, die neue Berliner, aufgestellt hat. — Die städtischen Geistlichen hat das Cultusministerium dieses Befehles nicht gewürdigt, sei es, weil in den Städten die Ansprache als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden mußte, sei es, weil man sich weniger Erfolg davon versprechen mochte; genug, das Vorlesen ist auf die Dorfkirchen beschränkt worden, in den Stadtkirchen unterblieben. — Als im vorigen Jahre an einigen Orten die Kirchen zu politischen Verhandlungen überlassen worden waren, hat das Cultusministerium sofort über Mißbrauch, über „Entweihung“ der Kirchen geschrieben: „Die Kirchen sind die Wohnstätten des Friedens und der religiösen Erhebung des Gemüths und dürfen nicht zum Felde der politischen Bewegung und Meinungskämpfe gemacht werden,“ hieß es in dem Erlaß Pfordtens v. 15. Novbr. Selbst bei der Todtenfeier für Robert Blum hat Pfordten bei Ueberlassung der Kirchen den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß nur ein Nekrolog gesprochen werde. Jetzt bringt man die Politik unmittelbar auf die Kanzel! Und wie verträgt sich dies mit der Verordnung vom 2. Jan. 1835, welche besagt: „Da der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes verlangt, von demselben Alles zu entfernen, was ihm fremd ist, so werden die evangelischen Geistlichen im Königreich hierdurch angewiesen, künftig dergleichen Verkündigungen nichtkirchlicher Angelegenheiten von den Kanzeln ganz zu unterlassen.“ Voraus geht das Gesetz, welches auch das Vorlesen der Gesetze von den Kanzeln abstellt. Waren die Geistlichen verpflichtet, den Befehl des Cultusministeriums auszuführen und die Ansprache des Königs über die rein politische Verfassungssache einer lieben christlichen Gemeinde von der Kanzel vorzulesen, oder hat nicht vielmehr das Cultusministerium etwas befohlen, was nach den Gesetzen nicht etwa bloß freigestellt, sondern geradezu und ausdrücklich verboten ist? Kannte der Cultusminister v. Beust und seine Räte die betreffende Verordnung nicht, oder wollte man sie nicht kennen — in der Meinung, daß der gute Zweck alles entschuldige, alles rechtfertige?

Tagesgeschichte.

Der Aufstand in Paris, der nur ein theilweiser war, ist schnell unterdrückt und eine große Anzahl Theilnehmer, worunter viele Abgeordnete der gesetzgebenden Versammlung, verhaftet. Dagegen aber sieht es in mehreren Theilen des Landes, namentlich in Lyon, desto bedenklicher aus. Die reactionäre Regierung aber ist nun in vollem Fahrwasser, und Rom, die Schwester-

republik, wird nun erst recht bombardirt. Die Römer entwickeln eine Thatkraft, die ihnen Niemand zugetraut hätte, und einen Muth, der, im Vertrauen auf das Recht der freien Selbstbestimmung der Völker, es wagt, vier Regierungen — auch eine Schaar Spanier will bei dieser Gelegenheit leichte Vorbeere pflücken und hat sich mit den Neapolitanern vereinigt — Troß zu bieten, und das nicht bloß in Rom allein; auch die Stadt Ancona vertheidigt sich aufs Tapferste gegen die Oesterreicher. Aber was wird es helfen? Hülfe von irgend einer Seite her ist unmöglich — England sieht ruhig zu —, die Uebermacht wird endlich siegen. Da richtet sich das Auge der Demokratie hoffnungsvoll auf das heldenmüthige, aber glücklichere Volk der Ungarn. Unter Görgey sollen sie einen großen und entscheidenden Sieg über die vereinigten Heere der Oesterreicher und Russen zwischen Wieselburg und dem Neusiedler See errungen haben. Drei Tage und zwei Nächte hat angeblich die Schlacht gedauert, und 8000 Ungarn und 23000 Feinde sollen gefallen sein. Gänzliche Flucht der Letzteren und der Verlust des ganzen Geschützes waren der nächste Erfolg des Kampfes. Nähere Nachrichten werden mit größter Spannung erwartet. Auch in Baden scheint die Demokratie die ersten Angriffe der sogenannten Reichstruppen (Hessen, Nassauer, Mecklenburger u. s. w.) unter Peucker am Neckar, sowie der Preußen bei Mannheim ruhmvoll und glücklich bestanden zu haben, obgleich Letztere, wie sich von selbst versteht, überall gesiegt haben wollen; wobei sie nicht bedenken, daß der hinkende Bote nachkommen muß. So sollten die Reichstruppen bereits Ladenburg am Neckar genommen und ihr Hauptquartier dahin verlegt haben. Am andern Tage aber hieß es, es wäre wieder zurückverlegt worden, weil es dort zu sehr ausgezehrt gewesen sei. Freilich ein Hauptquartier wird ausgezehrt und dann aus Vorsicht wieder zurückgezogen!! Die Besetzung der Pfalz durch die Preußen soll von der Baierschen Regierung gar nicht begehrt worden, sondern eigenmächtig erfolgt sein. Man glaubt, daß es nach Unterwerfung Badens auf die Wiedereroberung Neuenburgs abgesehen sei. In Karlsruhe tagt eine schnell berufene verfassunggebende Landesversammlung, von welcher alsbald die provisorische Regierung zu schnellerer und kräftigerer Geschäftsführung auf ein Triumvirat (drei Mitglieder), Brentano, Soegg und Berner, beschränkt worden ist. Auch hat der Polnische General Mirosławski, nachdem er sich genaue Kenntniß von der Lage der Sachen verschafft, den Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht übernommen und damit angefangen, die Volkswehr mit dem eigentlichen Heere vollständig zu verschmelzen.

Kirchliche Nachrichten.

Am 3. Sonnt. nach Trinitat. (Johannistag) predigt in der Stadtkirche Vormitt. Herr Stadtdiakon. Schweinis und Nachmitt. Herr Cand. Min. Schweinis.
In der Gottesackerkirche früh halb 6 Uhr hält Herr Superintendent. Meyer die Förstersche Legatpredigt.

Reiheschank

Georg Teuscher.

Reiheschank

Bogel in der Königsgasse.

Todesanzeige.

Vor wenigen Tagen endete in Leipzig meine geliebte Tochter, die breiteste demokratische Grundlage, in Folge des Schreckens über den Dresdner Aufstand in einem Alter von einem Jahre und drei Monaten. Ihr Leben war kurz und freudlos. Obgleich von den deutschen Vereinen adoptirt, ward sie von Vielen ihrer Mitglieder verleugnet. Sie lebte im Munde Vieler, im Herzen — Weniger. Darum ruhe sie in Frieden, mir aber bleibt der Trost, daß ihr Geist nicht untergehen wird.
Der trauernde Vater März.

Druck von August Wieprecht in Plauen.